ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER DIPLOME

Bei ausländischen Mitarbeitenden stellt sich oft die Frage, welche Qualifikationen vorliegen und wie diese mit der Ausbildung in der Schweiz verglichen werden können. Folgende drei Optionen stehen zu Verfügung:

Niveaubestätigung (Zuständigkeit SBFI)

Bei einer Niveaubestätigung handelt es sich um eine Bestätigung des SBFI, die Schulen, künftige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Behörden über die Einstufung Ihres ausländischen Diploms beziehungsweise Ausweises in das schweizerische Bildungssystem informiert. Bei nicht reglementierten Berufen empfiehlt das SBFI eine Niveaubestätigung, da Sie keine Anerkennung Ihres ausländischen Diploms benötigen, um in der Schweiz zu arbeiten. Es liegt alleine am Arbeitsmarkt und somit an den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber mit oder ohne entsprechende Ausbildung berücksichtigt wird oder nicht.

Anerkennung (Gleichwertigkeit) (Zuständigkeit SBFI)

Eine Anerkennung des ausländischen Diploms ist bei reglementierten Berufen notwendig, weil nach Gesetz für die Berufsausübung ein bestimmter Abschluss beziehungsweise Titel verlangt wird. Mit der Anerkennung bestätigt das SBFI, dass das ausländische Diplom beziehungsweise der Ausweis einem schweizerischen Diplom oder Ausweis gleichwertig ist. Die Prüfung und Beurteilung der Anerkennung (Gleichwertigkeit) erfolgt nach den Kriterien der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Anrechnung andere Abschlüsse /Zulassung zur Abschlussprüfung (Zuständigkeit Qualitätssicherungskommission Verein Polybau)

Die QSK entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen (PO Art. 2.21) ausschliesslich im Bezug zur Zulassung zur Abschlussprüfung.

Zudem regelt sie die Anerkennung erbrachter Bildungsleistungen um sich von Modulbesuchen / Modulprüfungen befreien zu lassen.

QSK Kommission
27. April 2021

B. Hanselmann

Beat Hanselmann, Präsident

Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband SGUV
Waldeggstrasse 37 / Postfach 246 / 3097 Liebefeld / T 031 992 78 74 / F 031 992 78 75 / sekretariat@sguv.ch / **www.sguv.ch**